

(4) Das Archivmaterial ist zu registrieren. Die wichtigsten Dimensionen und Parameter sind zum Auffinden und zum Auswerten in einem Ablochbeleg zu erfassen.

(5) Die Erfassung, Sicherung, Erschließung und Auswertung des Archivgutes ist in einer Archivordnung zu regeln.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Projektierungsleistungen, die nach dem 31. Juli 1970 in Auftrag gegeben werden.

(3) Für Projektierungsleistungen, die vor dem 1. August 1970 in Auftrag gegeben worden sind, kann die Anwendung dieser Anordnung entsprechend vereinbart werden.

(4) Die sich aus dieser Anordnung ergebenden Richtlinien und Ordnungen erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Meliorationen in eigener Verantwortung.

Berlin, den 22. Juni 1970

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 50
über die Inkraftsetzung der Anordnung
über Preise für Projektierungsleistungen
für Meliorationen
und wasserwirtschaftliche Vorhaben
für die landwirtschaftliche Produktion
vom 20. Juli 1970**

§1

Die Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche

Produktion* wird ab 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

§ 2

Die gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion vorgegebenen Kennzahlen sind bereits ab 1. August 1970 bei dem Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§ 3

Ab 1. Januar 1971 sind für den Geltungsbereich der Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr anzuwenden:

— Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 —
Bautedmische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes)

— Preisanordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 —
Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes).

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1970

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K u h r i g
Staatssekretär

* Diese Anordnung ist beim VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestr. 1, zu bestellen.